

4 Mali: Une caravane pour la paix

10 Dossier Eritrea 1: Die grosse Kampagne der SVP

14 Dossier Eritrea 2: Die 2-Prozent-Steuer für Eritreer

20 Lehren aus dem syrischen Aufstand

24 Monika Stocker: Anna geht nach Syrien

27 Die Waffenausfuhrstatistik 2017

28 Kaschmir: Der eingefrorene Konflikt

31 Die Ostermärsche 2018 in Bregenz und Bern

Sezessionen und Autonomiebestrebungen im Vergleich

Grenzveränderungen sollten nur einvernehmlich erfolgen

Ob Kosovo, Krim, Katalonien, Tschetschenien, Abchasien, Süd-Ossetien, Transnistrien, Ungarn, Schottland oder die kurdischen Regionen Iraks, Syriens und der Türkei: An immer mehr Orten dieser Welt werden seit Ende des Kalten Krieges (vor 27 Jahren) Sezessionsbestrebungen oder Forderungen nach Veränderung bestehender nationalstaatlicher Grenzen laut. In einigen Fällen – zum Beispiel Ex-Jugoslawien, Georgien oder Ukraine – wende(te)n die Sezessionsbefürworter Gewalt an oder wurden nationalstaatliche Grenzen mithilfe äusserer Akteure (NATO, Russland) gewaltsam verändert. In allen genannten Fällen sind die spezifischen Umstände und historischen Hintergründe sehr unterschiedlich.

/ Andreas Zumach /

In den vier Jahrzehnten der globalen Ost-West-Konfrontation gab es nur wenige Sezessionsbestrebungen. Und sie hatten kaum Chance auf dauerhaften Erfolg, auch weil sie von den beiden damals dominierenden Mächten USA und Sowjetunion sowie von den anderen drei Vetomächten des UNO-Sicherheitsrates Frankreich, Grossbritannien und China nicht unterstützt wurden. Zudem

herrschte unter den Mitgliedstaaten der UNO Konsens, die drei Grundprinzipien der Gründungscharta von 1945 nicht infrage zu stellen: Die Charta beginnt zwar mit dem Satz «Wir, die Völker...», definiert im Folgenden aber die Nationalstaaten als Akteure des Völkerrechts und Mitglieder der UNO und betont ihre «souveräne Gleichheit», die «Unverletzlichkeit ihrer territorialen Grenzen und ihrer politischen Ordnung» sowie das «Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten».

Recht auf Selbstbestimmung?

Daher fand die Abspaltung der Ibos in Ostnigeria in einen eigenen Staat Biafra 1972 international keine Unterstützung und wurde vier Jahre später nach einem blutigen Krieg von der Regierung Nigerias wieder rückgängig gemacht. Eritrea erlangte seine in der Folge von der UNO anerkannte Unabhängigkeit von Äthiopien erst 1993 nach einen 30-jähri-

gen Krieg. Hingegen ist Somaliland, das 1991 seine Loslösung von Somalia verkündete, bis heute nur von drei afrikanischen Staaten anerkannt. In allen drei Fällen hatten sich die Sezessionisten auf das «Recht der Völker auf Selbstbestimmung» berufen. Dieses Recht wird in der UNO-Charta zwar auch proklamiert, allerdings ohne irgendwelche Regeln zu seiner Umsetzung und ohne Klärung des Spannungsverhältnisses zu den drei Grundprinzipien der Charta.

Auf dieses «Recht» berief sich allerdings die EU unmittelbar nach Ende des Kalten Krieges mit der selektiven Anerkennung der drei jugoslawischen Teilrepubliken Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina als unabhängige Nationalstaaten nach deren Austrittserklärung aus der Jugoslawischen Föderation. Diese damals in erster Linie von Deutschland betriebene selektive Anerkennung erfolgte ohne Einvernehmen mit der jugoslawischen Regierung und entgegen der ausdrücklichen Warnung des damaligen UNO-Generalsekretärs Pérez de Cuéllar.

Damit war die Büchse der Pandora willkürlicher Veränderungen nationalstaatlicher Grenzen geöffnet. Acht Jahre später schuf die NATO mit ih-



Fortsetzung Seite 2

rem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Serbien die Voraussetzung für die Abspaltung und Unabhängigkeitserklärung des Kosovo. Laut einem Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) von 2010 war diese Unabhängigkeitserklärung Kosovos zwar kein Verstoss gegen das Völkerrecht. Zugleich machte der IGH keine Aussage zum völkerrechtlichen Status des Kosovo.

Der Präzedenzfall Kosovo

Folgerichtig haben bis heute erst 103 der 193 UNO-Staaten Kosovo anerkannt, darunter lediglich 23 der 28 EU-Mitglieder. Der Kosovo wurde zum Präzedenzfall, auf den sich unter anderem die nationalistischen Kräfte der bosnischen Serben berufen bei ihrer Forderung nach Austritt ihrer «Republika Srpska» aus Bosnien-Herzegowina und ihrem Anschluss an Serbien. Die russische Regierung verweist zur Rechtfertigung ihrer völkerrechtswidrigen Annexion der Krim ebenfalls auf den Fall Kosovo, genauso

FRIEDENSZEITUNG

Herausgegeben vom Schweizerischen Friedensrat SFR, Gartenhofstr. 7, 8004 Zürich, Telefon +41 (0)44 242 93 21, info@friedensrat.ch, www.friedensrat.ch
PC-Konto 80-35870-1 SFR Zürich.

Redaktion/Layout: Peter Weishaupt.

Mitarbeit: Andreas Zumach, Lea Suter, Selene Tenn, Monika Stocker, Ruedi Tobler.

Korrektur: Liliane Studer.

Bilder: Titelseite: zVg; Seite 5, 6, 8: Lea Suter; Seite 9: Hans Graf; Seite 10/11: Amnesty Schweiz; Seite 13: Crisisgroup; Seite 14/15: Wikipedia; Seite 18/19: Madote; Seite 21: Schweiz. Sozialarchiv; Seite 22: Reuters/Jalal Al-Mamo; Seite 25: Vroni Grütter-Büchel. Seite 29: Wikipedia

Druck: gdz AG, Zürich

Auflage: 2000 Ex., März 2018

Die **FRIEDENSZEITUNG** erscheint vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember. Sie geht an die Mitglieder des SFR, der Abopreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Einzelabo: Fr. 50.–. ISSN 1664-4492

wie die russisch-stämmigen Sezessionisten in der Ostukraine. Auch die von Russland unterstützte und von lediglich drei weiteren UNO-Staaten anerkannte Abspaltung Abchasiens und Süd-Ossetiens von Georgien sowie die bislang nur von Moskau unterstützte Eigenstaatlichkeit der moldawischen Provinz Transnistrien werden häufig unter Verweis auf den Fall Kosovo befürwortet.

In Ex-Jugoslawien und der Ukraine waren und sind die Sezessionsbefürworter ethnisch definierte Volksgruppen, die sich von anderen Volksgruppen majorisiert und/oder von der Zentralregierung diskriminiert und verfolgt fühl(t)en. Für die Annexion der Krim kommen als Motiv noch Russlands Sicherheitsinteressen angesichts der Ostausdehnung der NATO hinzu sowie historische Rechtfertigungsversuche, wonach die Krim seit Katharina der Grossen (1783) und bis zu ihrer angeblich völkerrechtswidrigen Angliederung an die Ukraine durch Nikita Chruschtschow 1954 immer zu Russland gehört habe. In Ungarn begründen die inzwischen in der Regierungskoalition beteiligten Rechtspopulisten mit ethnischen Motive ihre aggressive Forderung nach Wiederherstellung von «Gross-Ungarn» durch Einverleibung der von ungarischen Minderheiten bewohnten Regionen in den drei Nachbarländern Rumänien, Moldawien und der Ukraine.

Illegitime Grenzveränderungen

Hingegen stehen hinter dem Wunsch Kataloniens nach einem Austritt aus Spanien im Wesentlichen ökonomische Gründe. Die mit Abstand reichste Provinz will nicht länger «Zahlmeister» sein für das ärmere Restspanien. Aus demselben Grund betrieb auch in Italien die «Lega Nord» lange Zeit die Abspaltung des reichen Nordens vom armen Süden des Landes. Wieder anders liegen die Motive der Schotten und Nordiren, die aus dem Vereinigten Königreich Grossbritannien austreten wollen, weil sie auch nach dem Brexit Mitglied der EU bleiben wollen.

Was immer die Motive und spezifischen Umstände auch sein mögen: Mit Ausnahme der friedlich und im Einvernehmen erfolgten Aufteilung der Tschechoslowakei in Tschechien und die Slowakei sowie der Auflösung der Sowjetunion in 15 Staaten waren alle seit 1990 in Europa erfolgten Grenzveränderungen wegen des Einsatzes oder der Androhung von Gewalt sowie

wegen des fehlenden Einvernehmens aller Betroffenen nicht nur ein Verstoss gegen die UNO-Charta, sondern auch gegen die «Schlussakte von Helsinki» (1975), die «Charta von Paris» (1990) sowie weitere Abkommen und Vereinbarungen, die die europäischen Staaten im Rahmen der KSZE/OSZE miteinander getroffen haben.

Das Erbe des Kolonialismus

Diese gehen zum Teil noch über das mit der UNO-Charta begründete globale Völkerrecht hinaus. Die Annexion der Krim war überdies auch ein Verstoss Russlands gegen das «Budapester Memorandum» über den Atomwaffenverzicht der Ukraine. In diesem Abkommen hatten die Regierungen Russlands, der USA und Grossbritanniens die Souveränität der Ukraine und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen noch einmal ausdrücklich bestätigt.

In den Weltregionen ausserhalb Europas existieren (noch) keine über die UNO-Charta hinausgehenden Völkerrechtsregeln. Zwar gab es in diesen Weltregionen seit Ende des Kalten Krieges mit der – von der UNO nachträglich anerkannten – Abspaltung Südsudans vom Sudan bislang nur eine Sezession. Zugleich stellt sich in manchen dieser Regionen die Frage nach einer Veränderung von Grenzen noch viel dringender als in Europa. Das gilt vor allem dort, wo diese Grenzen nach dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg von den europäischen Kolonialmächten gezogen wurden.

Der Verrat an den Kurden

Als Frankreich und Grossbritannien sich 1916 das zerfallende Osmanische Reich in Einflusszonen aufteilten und anschliessend die heute existierenden nationalstatlichen Grenzen zwischen Irak, Syrien, der Türkei und Iran zogen, versprachen sie dem auf dem Territorium dieser vier Länder lebenden kurdischen Volkes einen eigenen Staat. Im Versailler Abkommen von 1919 wurde dieses Versprechen sogar schriftlich fixiert. Statt einer Erfüllung dieses Versprechens wurden die kurdischen Minderheiten in den letzten 100 Jahren in zumindest drei ihrer vier Heimatländer diskriminiert oder gar brutal unterdrückt. Zudem werden zwei dieser Staaten – Syrien und der Irak – möglicherweise bald nicht mehr existieren.

Verglichen mit dieser hundertjährigen negativen Erfahrung der Kurdinnen und Kurden mit den Nationalstaaten,

in denen sie leben, haben die seziionswilligen Katalaninnen und Katalanen ein Luxusproblem. Aber auch hier lässt sich konstatieren, dass es den spanischen Zentralregierungen nach dem Ende des Frankofaschismus 1982 nicht gelungen ist, Arbeitsplätze, moderne Infrastruktur, Bildungschancen etc. so gerecht über ganz Spanien zu verteilen, dass das heute bestehende Wohlstandgefälle zwischen Katalonien und dem Rest des Landes und die dadurch verursachte Unzufriedenheit der Katalanen über ihre Rolle als Zahlmeister nicht entstanden wären.

Grenzveränderungen nur gewaltfrei, einvernehmlich und rechtsstaatlich

Das Tabu der Veränderung nationalstaatlicher Grenzen ist in den 1990er-Jahren zerstört worden. Es lässt sich nicht mehr wiederherstellen. Doch für alle künftigen Grenzveränderungen muss gelten: Sie dürfen nur gewaltfrei erfolgen, und in einem unter allen Betroffenen einvernehmlichen Verfahren und mit rechtsstaatlichen Standards. In Rahmen der KSZE/OSZE sind hierfür erste Regeln vereinbart worden, die allerdings noch konkretisiert und mit Umsetzungsbestimmungen versehen werden müssen. Die OSZE als regionale Unterorganisation der UNO sollte sich dafür einsetzen, dass diese Regeln auch in das globale Völkerrecht übernommen werden – möglicherweise als Ausführungsbestimmungen zu dem in der UNO-Charta proklamierten «Recht der Völker auf Selbstbestimmung».

Aber auch die Ergebnisse der Grenzveränderungen, die in Europa seit 1991 mit Gewalt(androhung) und ohne einvernehmliches Verfahren vollzogen wurden, gehören auf den Prüfstand. Sie müssen entweder nachgebessert oder gar ganz korrigiert werden, zumindest aber nachträglich durch ein einvernehmliches Verfahren eine breitere Legitimationsbasis und Akzeptanz erhalten.

Neues Krim-Referendum angebracht

«Schwamm drüber» – diese vielfach zu hörende Meinung mit Blick auf die Annexion der Krim ist eine gefährliche Fehleinschätzung. Dann wird die Krim dauerhaft ein Konfliktpunkt bleiben zwischen Moskau und Kiew sowie zwischen Russland und dem Westen und ein Unruheherd in Europa. Denkbar wäre etwa ein zweites Referendum unter den BewohnerInnen der Krim – diesmal allerdings vorbereitet, durchgeführt und

ausgezählt entweder durch die UNO oder die OSZE und anders als am 16. März 2014 ohne vorherige Einschüchterung und Nötigungen durch zusätzlich herbeigeschaffte Militärs aus Russland oder sonstwoher.

Und auf dem Abstimmungszettel müssten diesmal mehr als nur die zwei Alternativen stehen, die im März 2014 zur Abstimmung standen (Verbleib der Krim in der Ukraine ohne jegliche Veränderung oder Sezession mit der Option des Beitritts zu Russland). Eine zumindest dritte Wahlmöglichkeit müsste lauten: Verbleib der Krim in der Ukraine, aber mit einem weitestmöglichen Autonomiestatus in sämtlichen Bereichen ausser der Aussen- und militärischen Verteidigungspolitik.

Dayton-Garanten in der Pflicht

Die von der NATO per Krieg gegen Serbien durchgesetzte Eigenstaatlichkeit des Kosovo hat keine Zukunft und wird ohne Veränderung ebenfalls dauerhaft ein Faktor der Instabilität in Südosteuropa bleiben. Und dies unabhängig davon, ob künftig noch weitere UNO-Mitglieder Kosovo anerkennen oder nicht. Kosovo ist ein korrupter Mafiastaat, der der jungen Generation auch auf Dauer keine Zukunft bieten wird. Und zudem ein warnendes Beispiel dafür, dass Sezessionen und Staatsgründungen, die auf ethnische Homogenität abzielen, nicht funktionieren. Ähnliches gilt für Bosnien-Herzegowina.

Die 1995 mit dem Dayton-Abkommen etablierte Verfassung proklamiert zwar einen Einheitsstaat, siedelt alle wesentlichen Vollmachten aber in den beiden ethnisch definierten «Entitäten» der «Republika Srpska» und der muslimisch-kroatischen Föderation an unter dem Dach einer schwachen multiethnischen Zentralregierung, die sich ständig selbst blockiert. Bosnien-Herzegowina bleibt ein gescheiterter Staat, solange diese Verfassung nicht korrigiert wird. Da die Einwohner des Landes zu dieser Veränderung nicht fähig sind, müssen die drei Initiatoren und Garanten des Dayton-Abkommens – die USA, Russland und die EU – gemeinsam diese Verantwortung wahrnehmen.

Andreas Zumach ist UNO-Korrespondent verschiedener Zeitungen in Genf und regelmässiger FRIEDENSZEITUNGS-Autor.

Editorial

Kommen Mindeststandards für Sicherheitsfirmen?

Wem ist die Securitas nicht ein Begriff? Die sorgen doch mit ihren Kontrollgängen dafür, dass auch Geschäftsleute ruhig schlafen können. Doch vor allem seit dem Ende des Kalten Krieges hat der Geschäftszweig der Sicherheitsfirmen weltweit eine Erweiterung und Veränderung durchgemacht. Sie sorgen nicht mehr nur für den Schutz von Privateigentum. International sind mehr und mehr Aufgaben dazugekommen, die früher den Armeen vorbehalten waren. Das Söldnerwesen hat eine Auferstehung in ungeahntem Ausmass erlebt. So machte der Tod von russischen Söldnern in Syrien letzthin auch bei uns Schlagzeilen.

Zum «Geschäft mit dem Krieg» haben wir 2007 und «Gegen modernes Söldnertum» 2011 eine Broschüre herausgegeben. Die Schweiz hat mitgeholfen, auf internationaler Ebene einen Verhaltenskodex für private Sicherheitsfirmen zu schaffen und ein «Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen» erlassen, das 2015 in Kraft getreten ist und «die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten» verbietet. Hingegen hat es der Bundesrat abgelehnt, der Anti-Söldnerkonvention der UNO von 1989, die 2001 in Kraft getreten ist, beizutreten. Ein entsprechender Vorstoss blieb unbehandelt ...

Eine einheitliche Regelung für die Arbeit der Sicherheitsfirmen in der Schweiz gibt es bis heute nicht, obwohl das schon länger ein Thema ist. Die Westschweizer Kantone haben sich dazu 1996 in einem Konkordat zusammengeschlossen, das den Deutschschweizer Kantonen aber nicht akzeptabel erschien. Dem Konkordat der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren von 2010 sind allerdings jene sowie grosse Deutschweizer Kantone nicht beigetreten. Noch vor einem Jahr lehnte der Bundesrat eine (bis heute nicht behandelte) Motion von Priska Seiler-Graf ab, die private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln wollte. Im letzten Dezember reichte nun Paul Rechsteiner im Ständerat eine Motion ein, die das Gleiche will. Überraschend beantragt der Bundesrat am 14. Februar 2018 die Annahme dieser Motion, und sie kommt am 14. März zur Debatte im Ständerat. Wird sie einen Durchbruch bringen? (rt)